

Anmeldung für einen Wechsel der Kindertageseinrichtung

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Wohnort: _____ Straße, Nr.: _____

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten/Antragsteller/Sorgeberechtigten

Name, Vorname der **Mutter**: _____
(im Haushalt lebend)

Telefon privat: _____ Telefon dienstlich: _____

Name, Vorname des **Vaters**: _____
(im Haushalt lebend)

Telefon privat: _____ Telefon dienstlich: _____

3. Allgemeine Angaben

Das Kind soll ab _____ eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Ich/Wir wünsche/n die Betreuung für wöchentlich:

bis 20 h bis 25 h bis 35 h bis 40 h bis 45 h bis 50 h

- Die Aufteilung der Betreuungszeiten wird in der Kindereinrichtung schriftlich festgelegt -

besucht bis _____ **die Einrichtung:** _____

besucht ab _____ **die Einrichtung:** _____

Ich/Wir erkenne/n die Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen einschließlich der 1. Änderungen und die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertageseinrichtungen/Tagespflege im Gebiet der Hansestadt Gardelegen in der zurzeit geltenden Fassung an (Auszug auf der Rückseite – die vollständigen Satzungen können in den Kindertageseinrichtungen eingesehen werden).

Gardelegen, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

=====

(wird durch die Verwaltung der Hansestadt Gardelegen ausgefüllt)

Die Anmeldung wird bestätigt. Das Kind wird ab _____

in die Kindertageseinrichtung _____ aufgenommen.

Das Kassenkonto lautet: _____

Der Beitrag wird auf _____ €/monatlich für _____ Wochenstunden festgesetzt.

Gardelegen, den _____

Unterschrift der Hansestadt Gardelegen

Hinweise für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Der Stadtrat hat am 16.09.2013 die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen“ sowie die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tageseinrichtungen/Tagespflege im Gebiet der Hansestadt Gardelegen“ beschlossen

Auszüge aus der Kostenbeitragssatzung bzw. Nutzungssatzung

1. Elternbeiträge

- 1.1. Kinder von 0 – 3 Jahre
(Kinderkrippe)
- bis 4 Stunden/20 h/Woche 99,00 €
 - bis 5 Stunden/25 h/Woche 110,00 €
 - bis 7 Stunden/35 h/Woche 137,50 €
 - bis 8 Stunden/40 h/Woche 151,25 €
 - bis 9 Stunden/45 h/Woche 165,00 €
 - bis 10 Stunden/50h/Woche 192,50 €
- 1.2. Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
(Kindergarten)
- bis 4 Stunden/20 h/Woche 72,60 €
 - bis 5 Stunden/25 h/Woche 82,50 €
 - bis 7 Stunden/35 h/Woche 101,20 €
 - bis 8 Stunden/40 h/Woche 111,10 €
 - bis 9 Stunden/45 h/Woche 121,00 €
 - bis 10 Stunden/50 h/Woche 132,00 €

2. In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr nach 1.1 erhoben.

3. Zur Gewährleistung eines der Zahl zu betreuenden Kinder stets gerecht werdenden Fachpersonaleinsatzes haben die Eltern mit der Leiterin der jeweiligen Kindereinrichtung die tägliche/wöchentliche Betreuungszeit schriftlich zu vereinbaren.

4. Ummeldungen hinsichtlich der Betreuungszeit sind bis zum 1. eines Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat einzureichen. Ausnahmen bei nachgewiesener Arbeits-/Beschäftigungsaufnahme sind zulässig.

5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindereinrichtung an mehr als 15 aufeinander folgenden Tagen nicht besuchen, kann die Hansestadt Gardelegen auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % des Elternbeitrages gewähren.

6. Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) fällig und ist weiter zu entrichten.

7. Für Gastkinder nach § 3 Abs. 6 der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tageseinrichtungen/Tagespflege im Gebiet der Hansestadt Gardelegen“ wird als Kostenbeitrag ein Tagessatz von 15,00 € für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren bzw. 10,00 € für Kinder ab 3 Jahren erhoben.

8. Für Mahnungen wegen Zahlungsverzug berechnen wir eine Mahngebühr nach der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren.

Ausschluss von Kindern: Wenn der Kostenbeitragsschuldner mit einem Betrag im Rückstand ist, der mindestens dem Elternbeitrag für zwei Monate entspricht und gemahnt wurde, kann die Hansestadt Gardelegen den Betreuungsplatz ohne Einhalten der Frist kündigen. Die Kündigung kann nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unterbleiben. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehen. Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich. Für Mahnungen wegen Zahlungsverzug berechnen wir eine Mahngebühr nach der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren in der Fassung vom 11.12.2001, letzte Änderung vom 10. Oktober 2008.

Anmeldung/Abmeldung

Die An- und Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie ist persönlich bei der Hansestadt Gardelegen abzugeben. Anmelden können Sie Ihr Kind/Ihre Kinder jederzeit. Die Anmeldung gilt auch über das Ende eines Jahres hinaus bis zum Ende der jeweiligen Altersstufe oder bis Sie Ihr Kind fristgerecht abmelden.

Die Abmeldung eines Kindes ist lt. § 3 Abs. 9 der Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Ausnahmen gibt es nur in besonders begründeten Fällen.

Für die Nutzung des Betreuungsplatzes ist die Bescheinigung der Erstuntersuchung vorzuhalten.

Bedenken Sie bei einer Anmeldung bitte auch, dass ein angefangener Monat einen vollen Monatsbeitrag bedeutet. Den Elternbeitrag zahlen Sie bitte **zum 15. des Monats** für jeden angefangenen Monat für den Sie Ihr Kind angemeldet haben. Die IBAN und das Kassenkonto entnehmen Sie bitte dem Kostenbescheid. Sie haben die Möglichkeit, eine Einzugsermächtigung mit der Stadtverwaltung zu vereinbaren.

Für den Kostenbeitrag ist es unerheblich, ob Ihr Kind nach der Anmeldung die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht oder nicht. Der Platz wird entsprechend Ihrer Anmeldung vorgehalten, der Elternbeitrag ist dementsprechend zu zahlen.

Ermäßigung/Erlass des Kostenbeitrages

Unter bestimmten Voraussetzungen (einkommensabhängig) kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dazu bedarf es eines gesonderten Antrages, der beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen ist.

Gemäß § 13 (4) des Kinderförderungsgesetzes darf der Elternbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehrere Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, 160% des Kostenbeitrages für das älteste Kind nicht übersteigen.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an: Frau Krieg Tel. 03907/716-130, Frau Kusian Tel. 03907/716-156.